

## ***Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Turnhalle der Gemeinde Ditfurt in Form der 2. Änderungssatzung***

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Benutzungs- u. Gebührensatzung Turnhalle	Gemeinderat 09.02.1998	Bekanntmachung durch Aushang am 21.04.1998 Amtsblatt 22.05.1998	23.05.1998
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 04.04.2002	Bekanntmachung durch Aushang am 17.04.2002 Amtsblatt 18.04.2002	19.04.2002
2. Änderungssatzung	Gemeinderat 16.02.2006	Amtsblatt 15.03.2006	16.03.2006

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) (GVBl. LSA S. 12/91) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verwendungszweck**

- (1) Die Turnhalle wird den Sportvereinen, der Grund- und Sekundarschule und den sonstigen Benutzern von der Gemeinde Ditfurt zur Ausübung von sportlichen Zwecken auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, insbesondere eine Eigennutzung dem nicht entgegensteht.
- (2) Die Gemeinde kann die Turnhalle auch anderen Nutzern zur Verfügung stellen, wenn dieses dem Interesse der Gemeinde bzw. den Verwendungszweck entspricht.
- (3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet im Einzelfall die Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Zur Benutzung der Turnhalle werden jährlich Benutzungspläne aufgestellt, und zwar:
  - ein Plan für die Zeit vom 01. 01. bis 30. 06.
  - ein Plan für die Zeit vom 01. 07. bis 31. 12.
- (2) Anträge für die Hallenbenutzung sind jeweils einen Monat vor Inkrafttreten der einzelnen Pläne bei der Gemeinde Ditfurt zu stellen.
- (3) Eine längerfristige Festlegung gleichbleibender Nutzungstermine ist möglich.

### **§ 3 Entscheidung**

Die Entscheidung über die Benutzung der Turnhalle trifft der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1)
- (1) Besteht eine Sport- oder Übungsgruppe aus mindestens  $\frac{2}{3}$  Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, ermäßigt sich der aus der Gebührentabelle ergebende Betrag auf  $\frac{1}{3}$ .

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
- (2) Die Gebühren
  - sind bei einmaliger Benutzung bei Erteilung der Erlaubnis im voraus zu entrichten bzw.
  - werden bei mehrmaliger Benutzung über einen größeren Zeitraum durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Betreuung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

Will der Benutzer zurücktreten, so hat er dies rechtzeitig mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung bis 2 Tage vor Beginn der Nutzung, werden die Benutzungsgebühren erstattet. Bei späterer Mitteilung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

## **§ 8 Benutzungsdauer und Widerruf**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf der genehmigten Benutzerdauer.
- (2) Die Überlassung der Turnhalle kann ohne Frist jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 1 nicht mehr gegeben sind.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Turnhalle sowie das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle und für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung entstehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Benutzer der Turnhalle sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

## **§ 10 Meldepflichtige Veranstaltungen**

Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

## **§ 11 Benutzungsbedingungen**

- (1) Benutzer der Turnhalle sowie die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Turnhalle betreten.
- (3) Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen – mit nichtfärbenden Sohlen – oder barfuß betreten werden. Zuschauer mit Straßenschuhen dürfen nur die am Halleneingang liegende Längsseite benutzen.
- (4) Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen Übungsleiter, Schulen eine Lehrkraft als für die Aufsicht und Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich zu benennen.
- (5) In der Turnhalle ist der gewerbliche Verkauf von Getränken und anderen Waren sowie gewerbliche Betätigung grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Den Anweisungen des Hallenwartes bzw. der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 12 Hausrecht**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann der Hallenwart bzw. der von der Gemeinde bestimmte Aufsichtsführende vom Hausrecht Gebrauch machen, die Benutzung der Turnhalle mit sofortiger Wirkung untersagen und Störer der Turnhalle verweisen, insbesondere dann, wenn Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände mutwillig beschädigt bzw. zerstört werden.
- (2) Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren bzw. Entgelte besteht in einem solchen Falle nicht.

**§ 13**  
**Billigkeitsgründe**

Die Gemeinde kann auf Antrag die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 14**  
**Versagungs- und Anschlussgründe**

Von der Benutzung wird ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht einhält, durch ungebührliches Verhalten in der Turnhalle Ärger erregt oder den allgemeinen Betrieb erschwert oder stört.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R. Jüngst  
Bürgermeisterin

## **Anlage 1**

### **gemäß § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle in der Gemeinde Dittfurt**

<b>Nutzer / Art der Nutzung</b>	<b>Gebühr je angefangene halbe Stunde</b>
<b>1. Sportverein und dessen Mitglieder</b>	
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	2,00 €
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb	0,75 €
<b>2. nicht im Verein organisierte Sportgruppen und Nichtmitglieder</b>	
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Wettkampfbetrieb	10,00 €
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen im Trainingsbetrieb	3,75 €
<b>3. kommerzielle Nutzung</b>	
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen 5-10 Personen	5,00 €
- Turnhalle mit Umkleideräumen und Sanitäranlagen mehr als 10 Personen	10,00 €